

G e s c h ä f t s o r d n u n g

des Rates der Gemeinde Wesendorf

Nach § 69 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) und gemäß der Hauptsatzung beschließt der Rat der Gemeinde Wesendorf in seiner Sitzung am 16.11.2021 die folgende Geschäftsordnung für den Gemeinderat, den Verwaltungsausschuss und die Ratsausschüsse:

§ 1

Einberufung des Rates

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister lädt die Ratsmitglieder ein. Diese werden grundsätzlich elektronisch über das Ratsportal (ALLRIS®) unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Die Ladung, Tagesordnung, Vorlagen und Protokolle für die Sitzungen werden den Ratsmitgliedern über das Ratsportal zur Verfügung gestellt. Die Ratsmitglieder erhalten per E-Mail einen Hinweis auf die Einstellung in das Ratsportal. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Sie kann für Eilfälle bis auf 3 Tage abgekürzt werden; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann sich im Einzelfall oder in begründeten Fällen vorbehalten, die Ratsmitglieder alternativ schriftlich per Brief, E-Mail oder Telefax zu laden.
- (3) Die Ratsfrauen und Ratsherren sind verpflichtet, Änderungen ihrer Postanschrift, Telefaxnummer oder Email-Adresse zeitnah der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister anzuzeigen.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen sind spätestens eine Woche vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen, sofern der Rat nicht zu einer nichtöffentlichen Sitzung einberufen wird.

§ 2

Tagesordnung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister stellt die Tagesordnung auf. Tagesordnungsanträge von Ratsmitgliedern sind zu berücksichtigen, wenn sie spätestens zwei Wochen vor der Sitzung eingegangen sind. Im Einvernehmen mit dem Antragsteller kann der Beratungsgegenstand zur Vorbereitung unmittelbar für die Tagesordnung eines Ratsausschusses oder des Verwaltungsausschusses vorgesehen werden.
- (2) Jeder Beratungsgegenstand ist deutlich zu kennzeichnen. Ein Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" ist nicht zulässig.
- (3) Zu jedem Tagesordnungspunkt soll eine Vorlage bzw. ein Bericht der Verwaltung beigelegt werden, aus dem die Beschlüsse der beteiligten Ratsausschüsse und des Verwaltungsausschusses ersichtlich sind, soweit sie den Ratsmitgliedern nicht bereits bekannt sind. Diese Unterlagen können nachgereicht werden.
- (4) Erweiterungen der Tagesordnung kann die Vertretung in der Sitzung beschließen, wenn sämtliche Ratsmitglieder anwesend sind und zustimmen. In dringlichen Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss der Vertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder erweitert werden. Der Erweiterungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden.

§ 3

Öffentlichkeit, Einwohnerfragestunde

- (1) Die Sitzungen der Vertretung sind, mit Ausnahme des Verwaltungsausschusses, öffentlich. Die Öffentlichkeit ist während der Beratung für einzelne Angelegenheiten auszuschießen, wenn dies das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern. Über einen entsprechenden Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden, wenn eine Beratung erforderlich ist.
- (2) An öffentlichen Sitzungen können Zuhörerinnen und Zuhörer unter Ausnutzung der vorhandenen Plätze teilnehmen; für Pressevertreterinnen und -vertreter können besondere Plätze freigehalten werden. Zuhörer sind nicht berechnigt, sich an den Verhandlungen zu beteiligen, z.B. Zustimmung oder Missfallen zu äußern.
- (3) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Die Aufzeichnung des Sitzungsverlaufs oder von Mitgliedern der Vertretung sowie von Zuhörern durch Film-, Video- oder Tonaufnahmen – insbesondere mit dem Ziel der öffentlichen Berichterstattung auch in sog. Social-Media-Kanälen – sind in öffentlicher Sitzung nicht zulässig.
- (4) Bei Bedarf findet nach Eröffnung der Gemeinderatssitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung eine Einwohnerfragestunde von bis zu 30 Minuten statt. Die Vertretung kann eine Verlängerung der Einwohnerfragestunde beschließen. Die Einwohnerfragestunde wird von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister geleitet und Fragen werden von ihm oder ihr – soweit möglich – beantwortet. Für die Beantwortung einzelner Anfragen an Fraktionen/Gruppen oder einzelne Ratsmitglieder stehen jeweils höchstens drei Minuten zur Verfügung; für die einmalige Erwiderung aus einer anderen Fraktion/Gruppe oder eines anderen nicht einer Fraktion/Gruppe angehörenden Ratsmitgliedes steht eine Minute Redezeit zur Verfügung.
- (5) Sofern Einwohnerfragen gestellt werden, die nicht unmittelbar in der Sitzung auskömmlich beantwortet werden können, erfolgt durch den Bürgermeister eine Beantwortung in der nachfolgenden Sitzung des Gemeinderates.
- (6) Die Vertretung kann beschließen, anwesende Sachverständige zum Gegenstand der Beratung anzuhören. Mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Ratsmitglieder kann sie beschließen, anwesende Einwohnerinnen und Einwohner ohne Rücksicht auf ihre persönliche Betroffenheit (§ 41 NKomVG) zum Gegenstand der Beratung anzuhören. Ratsmitglieder sind ausgeschlossen.

§ 4

Sitzungsleitung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen.
- (2) Sind Ratsmitglieder an der Teilnahme an einer Sitzung des Rates verhindert, sollen sie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister rechtzeitig vorher benachrichtigen. Will ein Ratsmitglied eine Sitzung vorzeitig verlassen, soll diese Absicht der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vorher anzeigen werden.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister eröffnet über jeden Punkt der Tagesordnung die Aussprache. Liegt keine Wortmeldung mehr vor, so erklärt sie oder er die Aussprache für abgeschlossen und eröffnet die Abstimmung oder die Wahl. Will die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister selbst zur Sache sprechen, so gibt sie oder er den Vorsitz solange an ihre Vertreterin oder ihren Vertreter ab.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann Angehörige der (Samtgemeinde- oder der Gemeinde-) Verwaltung zur Sitzung hinzuziehen.

§ 5

Sitzungsablauf

Die Sitzungen laufen regelmäßig in dieser Reihenfolge ab:

1. Eröffnung der Sitzung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Ggfs. Beschlussfassung über die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung
3. Einwohnerfragestunde (bei Bedarf)
4. Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene oder vorherige Sitzung(en)
5. Bericht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses
6. Behandlung der Tagesordnungspunkte
7. Behandlung von Anfragen und Anregungen
8. Schließung der Sitzung

§ 6

Redeordnung

- (1) Ratsmitglieder und andere an der Sitzung teilnehmende Personen (einschließlich der Einwohnerfragestunde) dürfen nur sprechen, wenn die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ihnen das Wort erteilt hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Meldung nach pflichtgemäßem Ermessen. Zur Geschäftsordnung ist das Wort jederzeit zu erteilen. Eine Rede darf dadurch nicht unterbrochen werden.
- (3) In derselben Angelegenheit soll niemand öfter als zweimal das Wort erhalten. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann im Einzelfall zulassen, dass ein Ratsmitglied mehr als zweimal zu einer Sache sprechen darf. Bei Widerspruch entscheidet der Rat.
- (4) Mit Zustimmung des Rates kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Rededauer auf eine bestimmte Zeit beschränken; die Redezeit bei Geschäftsordnungsdebatten beträgt drei Minuten je Fraktion/Gruppe und Ratsmitglied, das keiner Fraktion/Gruppe angehört.
- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister (bzw. eine Berichterstatteerin oder ein Berichterstatte) gibt - soweit dies insbesondere für Zuhörerinnen oder Zuhörer in öffentlichen Sitzungen erforderlich ist - nach Aufruf des Tagesordnungspunktes eine kurze Erläuterung.
- (6) Persönliche Bemerkungen, mit denen gegen die Person der Rednerin oder des Redners gerichtete Angriffe zurückgewiesen oder eigene persönliche Ausführungen berichtigt werden, sind nach Schluss der Aussprache gestattet. Ausführungen zur Sache dürfen diese Bemerkungen nicht mehr enthalten.

§ 7

Beratung

- (1) Während der Beratung sind insbesondere folgende Anträge zulässig:

- auf Änderung des Antrages, bzw. der Beschlussempfehlung
- auf Vertagung der Beratung
- auf Unterbrechung der Sitzung
- auf Schließen der Rednerliste (dieser Antrag kann nur von Ratsmitgliedern gestellt werden, die zu dem betreffenden TOP nicht zur Sache gesprochen haben)
- auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- auf Überweisung an einen Ausschuss
- auf Nichtbefassung.

(2) Anträge können zurückgenommen werden.

§ 8

Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Aussprache und persönlichen Bemerkungen eröffnet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Abstimmung. Vor der Abstimmung wiederholt sie oder er den Antrag, bzw. die Beschlussempfehlung oder verweist auf die Vorlage, aus der der Antrag, bzw. Beschlussempfehlung ersichtlich ist. Während des Abstimmungsverfahrens sind weitere Anträge unzulässig.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister formuliert die Abstimmungsfrage so, dass sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann.
- (3) Wenn mehrere Anträge vorliegen, bestimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Reihenfolge der Anträge für die Abstimmungen. Anträge zum Verfahren haben Vorrang vor Anträgen zur Sache; Änderungsanträge werden vor dem Hauptantrag behandelt. Weitergehende Anträge haben Vorrang vor anderen Anträgen.
- (4) Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder in Verfahrensangelegenheiten diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, gemäß NKomVG mit der Mehrheit der auf "Ja" oder "Nein" lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Grundsätzlich wird offen durch Handaufheben abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Ratsmitglieder ist offen unter Namensnennung oder geheim mit Stimmzetteln abzustimmen. Ein Verlangen nach geheimer Abstimmung ist vorrangig vor einem Verlangen nach namentlicher Abstimmung zu behandeln.
- (6) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bestimmt zwei Stimmzählerinnen oder Stimmzähler.

§ 9

Wahlen

- (1) Gewählt wird schriftlich; ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, so wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf gewählt. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen.
- (2) § 8 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 10

Anfragen

- (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, Anfragen zu Gegenständen der Tagesordnung an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und an Vorsitzende von Ausschüssen zu stellen.
- (2) Weitere Anfragen gemäß § 5 Nr. 7 sollen spätestens drei Tage vor der Sitzung schriftlich der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingereicht werden.

§ 11

Sitzungsordnung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (2) Jede Rednerin oder jeder Redner hat sich bei ihren/seinen Ausführungen streng an die Sache zu halten. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann Rednerinnen oder Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen oder sich mehrfach wiederholen, „zur Sache“ rufen. Ist eine Rednerin oder ein Redner dreimal bei demselben Tagesordnungspunkt „zur Sache“ gerufen worden, so kann ihr oder ihm die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister das Wort entziehen, wenn sie oder er beim zweiten Mal auf diese Folge hingewiesen wurde. Ist der Rednerin oder dem Redner das Wort entzogen, so darf es ihr bzw. ihm bis zum Beginn des Abstimmungsverfahrens nicht wieder erteilt werden.
- (3) Verhält sich ein Ratsmitglied ordnungswidrig, so ruft es die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister „zur Ordnung“. Sie oder er kann ein Ratsmitglied bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. Der Ausschluss wegen ordnungswidrigen Verhaltens ist zulässig, wenn die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ein Ratsmitglied in derselben Sitzung zum zweiten Mal wegen ordnungswidrigen Verhaltens gerügt hat und bei der ersten Rüge auf diese Folge hingewiesen hat. Auf Antrag der oder des Ausgeschlossenen stellt der Rat in seiner nächsten Sitzung fest, ob die getroffene Maßnahme berechtigt war.
- (4) Der Rat kann ein Ratsmitglied, das sich grober Ungebühr oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen schuldig gemacht hat, mit der Mehrheit seiner Mitglieder auf bestimmte Zeit, höchstens auf sechs Monate, von der Mitarbeit im Rat und seinen Ausschüssen ausschließen. Das Ratsmitglied kann als Zuhörerin oder Zuhörer teilnehmen.
- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann Zuhörerinnen oder Zuhörer, die sich wiederholt ordnungswidrig verhalten haben, von der Sitzung ausschließen.
- (6) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann die Sitzung unterbrechen oder nach dreimaligem Aufruf schließen, wenn die nötige Ruhe und Ordnung nicht herzustellen ist.

12

Protokoll

- (1) Für die Abfassung des Protokolls gilt § 68 NKomVG. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist für das Protokoll verantwortlich. Sie / Er bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer.
- (2) Das Protokoll soll spätestens mit der Einladung für die folgende Sitzung jedem Ratsmitglied zugesandt werden. Das Protokoll über eine nichtöffentliche Sitzung ist in verschlossenem Umschlag mit dem Aufdruck „Vertraulich“ zu versenden.
- (3) Bei der Beschlussfassung über die Genehmigung des Protokolls ist eine erneute Beratung oder eine sachliche Änderung der im Protokoll enthaltenen Beschlüsse unzulässig.

§ 13

Fraktionen und Gruppen

- (1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsfrauen und Ratsherren, die ihre Sitze in der Vertretung aufgrund des gleichen Wahlvorschlags erworben haben.
- (2) Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsfrauen und Ratsherren.
- (3) Ratsfrauen und Ratsherren dürfen nur einer Fraktion angehören. Entsprechendes gilt für die Zugehörigkeit zu den Gruppen.
- (4) Auch Fraktionen/Gruppen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Diese Gruppe hat anstelle der beteiligten Fraktionen/Gruppen sämtliche Rechte und Pflichten nach dem NKomVG und dieser Geschäftsordnung.
- (5) Fraktionen und Gruppen haben ihre Bildung, Umbildung und Auflösung sowie ihre Mitglieder sofort der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen und dabei ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden anzugeben. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet unverzüglich den Rat.

§ 14

Ausschüsse des Rates

- (1) Für die Ausschüsse gelten die §§ 72 und 73 NKomVG und besondere Rechtsvorschriften für sondergesetzliche Ausschüsse. Im Übrigen gilt diese Geschäftsordnung entsprechend.
- (2) Es werden neben dem Verwaltungsausschuss folgende Fachausschüsse des Rates, vorbehaltlich der Beschlussfassung in der konstituierenden Sitzung, mit jeweils 7 Mitgliedern gebildet:
 - Finanzausschuss
 - Ausschuss für Bau, Planung und Umweltfragen
 - Ausschuss für Verein, Kultur, Jugend, Senioren und Sport
 - Ausschuss für Bürgerbeteiligung und Transparenz
- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Im Übrigen gilt § 64 NKomVG und § 3 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung. Sofern der Rat oder der Verwaltungsausschuss die nichtöffentliche Behandlung einer Angelegenheit beschlossen hat, sind die Ausschüsse hieran gebunden.
- (4) Für jedes Ausschussmitglied ist eine Vertreterin oder ein Vertreter zu benennen. Vertreterinnen oder Vertreter können sich auch untereinander vertreten. Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an einer Sitzung des Ausschusses teilzunehmen, so hat es unverzüglich seine Vertreterin oder seinen Vertreter und die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zu benachrichtigen.
- (5) Die Einladung zu Ausschusssitzungen einschließlich der Vorlagen und Verwaltungsberichte und die Protokolle über die Sitzungen sind allen Ratsmitgliedern zuzustellen.
- (6) Ausschusssitzungen sollen sich nicht mit Sitzungen anderer Ausschüsse sowie des Verwaltungsausschusses überschneiden.

§ 15

Verwaltungsausschuss

- (1) Für das Verfahren des Verwaltungsausschusses gilt § 78 NKomVG. Diese Geschäftsordnung gilt im Übrigen sinngemäß auch für den Verwaltungsausschuss.
- (2) Der Verwaltungsausschuss tagt nicht öffentlich. § 78 Abs. 2 S. 2 NKomVG bleibt unberührt.
- (3) Die regelmäßige Ladungsfrist (§ 1 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung) beträgt für den Verwaltungsausschuss drei Tage.
- (4) Die Einladungen und Protokolle des Verwaltungsausschusses sind allen Ratsmitgliedern zuzustellen.

§ 16

Geltung der Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig wird festgestellt, dass die bisherige Geschäftsordnung mit Ablauf der allgemeinen Wahlperiode am 31.10.2021 ihre Gültigkeit verloren hat.
- (2) Bei Zweifeln über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, wenn nicht der Rat die Entscheidung an sich zieht.
- (3) Der Rat kann im Einzelfall mit der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Ratsmitglieder von der Geschäftsordnung abweichen, wenn nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Wesendorf, den 16.11.2021

Holger Schulz
Bürgermeister